



Politische Gemeinde Altnau

Gemeindeverwaltung
Scherzingerstrasse 2
8595 Altnau

Reglement über die Abgabe von Wasser

1994

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite	3
2.	Ordnung der Bezugsverhältnisse	Seite	3
3.	Umfang und Art der Wasserabgabe	Seite	3
4.	An- und Abmeldung	Seite	4
5.	Ausbau des Wasserleitungsnetzes	Seite	5
6.	Hausanschlüsse	Seite	6
7.	Hausinstallationen	Seite	7
8.	Spezielle Wasserbezüge	Seite	7
9.	Messung des Wasserverbrauches	Seite	8
10.	Gebührenordnung, Wassertarif und Rechnungswesen	Seite	9
11.	Haftung	Seite	10
12.	Einstellung der Wasserlieferung	Seite	10
13.	Strafbestimmungen	Seite	10
14.	Schlussbestimmungen	Seite	11

Verwendete Abkürzungen:

GOG	Gesetz über die Organisation der Gemeinden
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Altnau ist ein Gemeindeunternehmen. Die Verwaltung ist Sache des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Kommission übertragen.
- 1.2 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.
- 1.3 Die Politische Gemeinde Altnau ist Mitglied des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Thurgauer Oberland als Wasserlieferant.
- 1.4 Für die technischen Einrichtungen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) in Zürich massgebend.

2. Ordnung der Bezugsverhältnisse

- 2.1 Dieses REGLEMENT, die GEBÜHRENORDNUNG und der WASSERTARIF bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Altnau, nachfolgend **Werk** genannt, dem Wasserbezüger, nachfolgend **Bezüger** genannt, und dem Eigentümer der versorgten Liegenschaft, nachstehend **Eigentümer** genannt.
- 2.2 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung anerkennt der Eigentümer das REGLEMENT, die GEBÜRENORDNUNG und den WASSERTARIF.
- 2.3 Mit dem Bezug von Wasser gelten das REGLEMENT und der WASSERTARIF auch für den Bezüger.
- 2.4 Jeder Eigentümer einer wasserversorgten Liegenschaft und jeder Bezüger hat Anspruch auf die kostenlose Abgabe des REGLEMENTES, der GEBÜHRENORDNUNG und des WASSERTARIFES.
- 2.5 Änderungen des REGLEMENTS und der GEBÜHRENORDNUNG werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen.
Der WASSERTARIF wird durch den Gemeinderat erlassen.

3. Umfang und Art der Wasserabgabe

- 3.1 Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.
- 3.2 Das Werk liefert dem Bezüger Wasser gemäss der Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen. Es erweitert und verstärkt diese aufgrund kaufmännischer und technischer Grundsätze.
Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung für den Brandschutz.

- 3.3 Das Werk liefert Trink-, Brauch- und Löschwasser ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit, und zwar in der gleichen Qualität, wie es durch den Zweckverband, respektive deren Lieferanten, angeliefert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 3.5.
Die Qualität hat dabei den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen. Allfällige Druckreduzier- respektive Druckerhöhungsanlagen in Zonen mit extremen Druckverhältnissen sind Sache der Eigentümer.
- 3.4 Das Werk ist für die Notstandswasserversorgung verantwortlich.
- 3.5 Das Werk hat das Recht, die Wasserlieferung bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten vorübergehend einzuschränken oder abzustellen. Bei Wasserknappheit kann die Belieferung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn sich eine solche Massnahme als unumgänglich erweist. Das Werk nimmt bei solchen Massnahmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger. Voraussehbare Unterbrechungen in der Wasserzufuhr werden ihnen möglichst früh mitgeteilt.
Stehen ausserhalb der Bauzonen die Kosten für Reparaturen, Umbauten und Ersatz in keinem Verhältnis zum Ertrag, kann die Belieferung eingestellt werden, sofern der Eigentümer oder Bezüger die entsprechenden Kosten nicht übernimmt.
- 3.6 Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Wasseranlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können. Das Werk haftet nicht für entsprechende Schäden.
- 3.7 Die Eigentümer und Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz aus mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen, Einschränkungen usw. in der Wasserlieferung erwachsen.

4. An- und Abmeldung

- 4.1 Die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer Wasserinstallation ist dem Werk durch den Installateur vor Ausführung der Arbeiten zu melden.
- 4.2 Liegenschafts-Handänderungen sind mindestens eine Woche vorher mitzuteilen, auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen. Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen haftet der Eigentümer.
- 4.3 Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer verantwortlich.
- 4.4 Der Verzicht auf Wasserlieferungen durch den Eigentümer und damit der Rücktritt vom Bezugsverhältnis ist dem Werk mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Datum mitzuteilen. Der Eigentümer haftet in jedem Fall bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bezugsverhältnisses für die Kosten.

5. Ausbau des Wasserleitungsnetzes

- 5.1 Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 5.2*) Neue Leitungen (~~sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes~~) werden vom Werk auf eigene Kosten verlegt. Grundeigentümer, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwert erfahren, haben sich an den Ausbaurkosten gemäss dem „Reglement über die Entrichtung von Erschliessungsbeiträgen, Anschlussgebühren und Betriebsgebühren“ zu beteiligen.
Sofern der Grundeigentümer verstärkte Leistungen beansprucht, müssen Verstärkungen und Auswechslungen durch entsprechende Anschlussgebühren abgegolten werden.
- 5.3 Ein Anspruch auf die Abgabe von Wasser ausserhalb des Baugebietes oder für spezielle Verwendung besteht nicht.
Verlangt ein Eigentümer oder Bezüger trotzdem den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so wird sie vom Werk auf Kosten des Eigentümers oder Bezügers erstellt, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt.
- 5.4 Bei Änderungen an bestehenden Leitungen trägt der Verursacher die gesamten Kosten.
- 5.5 Jeder Bezüger bzw. Eigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.
Durchleitungsrechte in privaten Grundstücken sind im Grundbuch einzutragen.
- 5.6 Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.
- 5.7 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten für die sachenrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ZGB.
- 5.8 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

6. Hausanschlüsse

- 6.1 Das Gesuch um Erstellung oder Änderung der Hausanschlüsse hat mit dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger einzureichen.
- 6.2 Das Werk bestimmt Grösse und Material der Anschlussleitung nach den Leitsätzen des SVGW. Es bestimmt ferner den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahns und des Wasserzählers.

- 6.3 Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Bestellers.
- 6.4 Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.
- 6.5 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
Ebenso ist das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen Verboten.
- 6.6 Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte durch Drittparzellen ist Bestandteil der Anschlussleitung und Sache des Werkes. Artikel 5.6 gilt sinngemäss.
- 6.7 Der Hausanschluss von der Hauptleitung bis und mit Haupthahn wird vom Werk oder auf dessen Rechnung von einem konzessionierten Installateur erstellt und dem Bauherrn weiterverrechnet.
In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu plazieren ist.
Alle diese Anlagen sind Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt. Die Eigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen. Der Bezüger darf nichts vornehmen, was die Ausübung der Unterhaltungspflicht in irgend einer Weise erschwert oder verhindert.
- 6.8 Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
Das gleiche gilt für die Verstärkung der Leitungen aufgrund geänderter Anschlusswerte.
- 6.9 Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zulasten des Bestellers.
- 6.10 Bei Aufgabe des Wasserbezugs oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung von Wasserverlusten die Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 24 Monaten zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Mit der Abtrennung verfallen die geleisteten Anschlussgebühren.
- 6.11*) Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Wassernetz wird als Abgeltung (für den Bau der Grob- und Feinerschliessung sowie der zugehörigen zentralen Anlagen) eine einmalige Anschlussgebühr verlangt. Diese wird mit der Erstellung des Hausanschlusses fällig.
- 6.12 Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Eigentümer eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

7. Hausinstallationen

- 7.1 Für die Ausführung von Hausinstallationen sind massgebend:
- die geltenden Gesetze
 - das vorliegende Reglement
 - die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches über die Ausführung von Wasserinstallationen.
- 7.2 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- 7.3 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.
- 7.4 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Injektionsanlagen sind mit Rohrsystem-Trenngeräten zu versehen.
- 7.5 Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an das Werk die definitive Messeinrichtung installiert.
- 7.6 Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 7.7 Jeder Eigentümer haftet dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer von ihm beauftragten Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung entstanden ist.

8. Spezielle Wasserbezüge

- 8.1 Ausnahmen für Wasserentnahmen aus Hydranten können vom Gemeinderat bewilligt werden, welcher die Bedingungen (wie z.B. Rückflussverhinderer etc.) und den Tarif festlegt.
- 8.2 Zur Kulturbewässerung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Sofern es die Umstände erlauben, kann der Gemeinderat entsprechende Gesuche bewilligen. Es ist eine Wasseruhr zu benutzen, welche vom Werk montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet. Art. 7.2 ist sinngemäss zu beachten.
- 8.3 Zum Bezug von Bauwasser ist dem Werk ein Gesuch einzureichen. Es ist eine Wasseruhr zu benutzen, welche vom Werk montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet, das Wasser wird nach dem regulären Tarif abgegeben.

9. Messung des Wasserverbrauches

- 9.1 Die für die Ermittlung des Wasserverbrauches notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 9.6 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben des Werks erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Eigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Montagekosten der Zähler trägt der Eigentümer.
- 9.2 Pro Hausanschluss wird ein Wasserzähler installiert.
- 9.3 Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werks entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 9.4 Werden Wasserzähler beschädigt, so werden Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Verursacher belastet.
- 9.5 Vor den Zählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.
- 9.6 Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Eigentümer auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung und sind durch den Eigentümer fristgemäss nachzeichnen zu lassen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.
- 9.7 Zur Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch den Beauftragten des Werks in den durch den Gemeinderat festzulegenden Zeitabständen.
- 9.8 Wer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Eine Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung ist zulässig.
Ergibt eine vom Eigentümer verlangte Kontrolle keine Beanstandung, so gehen deren Kosten zu seinen Lasten.
Ergibt die Prüfung eines Zählers eine Ungenauigkeit über die zulässige Toleranz, so wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezugs vom Werk festgelegt.
Kann infolge eines Zählerdefekts der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird der Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzte Ableseperiode.
- 9.9 Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

- 9.10 Eine Beanstandung in Bezug auf die Wasserabgabe gibt dem Eigentümer kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.
- 9.11 Treten nach dem Zähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

10. Gebührenordnung, Wassertarif und Rechnungswesen

- 10.1 Die Gebühren für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz werden in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.
- 10.2 Der Wassertarif wird vom Gemeinderat festgelegt. Er besteht aus den Grundtaxen (wiederkehrende Gebühren) und dem Konsumpreis.
- 10.3 In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.
- 10.4 Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.
- 10.5 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen.
Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen etc. belastet werden.
Für Grossverbraucher können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Werk anzubringen.
- 10.6 Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen, der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.
- 10.7 Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventueller Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.
- 10.8 Bei säumigen Zahlern ist das Werk berechtigt, das Wasser nur gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet.

11. Haftung

- 11.1 Lieferungshaftung: siehe Art. 3.6 und 3.7
- 11.2 Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit den Haupthahnen.
- 11.3 Das Werk unterhält zur Abdeckung seiner Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

12. Einstellung der Wasserlieferung

- 12.1 Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:
- Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen und Sachen gefährden;
 - den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
 - Plomben an Zählern oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
 - den Gang des Zählers störend beeinflusst;
 - schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 12.2 Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Eigentümer nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 12.3 Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung werden dem Eigentümer belastet.

13. Strafbestimmungen

- 13.1 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- 13.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Altnau schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
Gegen Beschlüsse und Entscheide letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs. 1 GOG).
- 14.2 Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Erlasse der Wasserversorgung Altnau.

Vom Gemeinderat beschlossen am 23. November 1993 mit Beschluss 916.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 21. Februar 1994.

Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt
am 09. August 1994 mit RRB Nr. 837.

*Die Abstimmungsfassung vom 21. Februar 1994 wurde durch die regierungsrätliche Genehmigung vom 09. August 1994 in Detailpunkten geändert. Die betroffenen Artikel sind mit *) bezeichnet, Ergänzungen kursiv gedruckt und in der vorliegenden Fassung rechtsgültig formuliert.*

Der Gemeindeammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. H.J. Litscher

sig. M. Gächter